

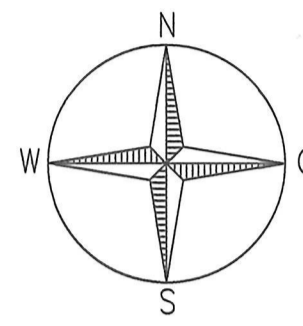
# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2

## "Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo" 37318 Schachtebich

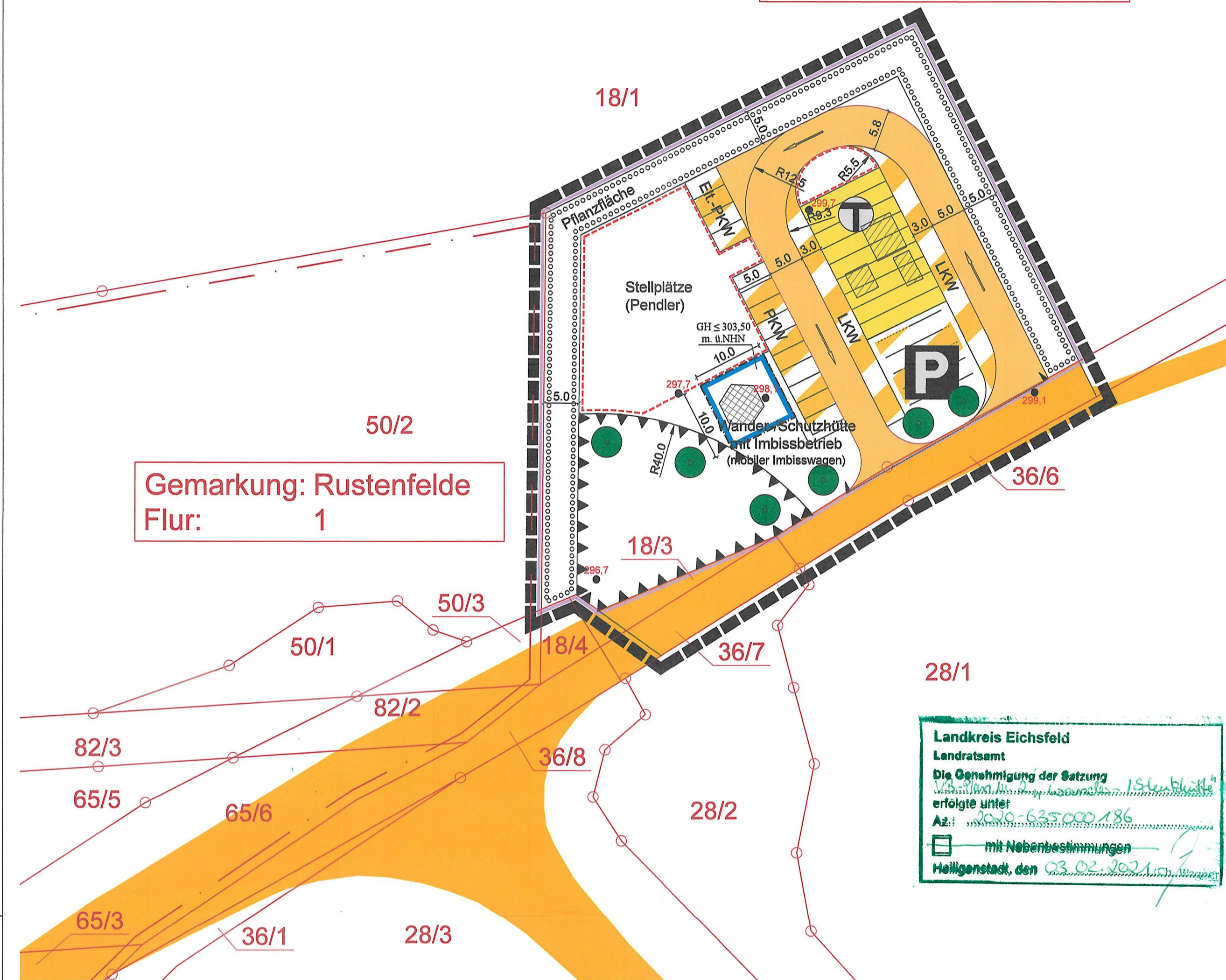
**Gemarkung: Schachtebich**  
**Flur: 1**  
**Flurstücke: 18/1\*, 18/3\*, 36/6\* und 36/7\* (\*teilweise berührtes Flurstück)**

### Teil A

M: 1 : 500



Gemarkung: Schachtebich  
 Flur: 1



Gemarkung: Rustenfelde  
 Flur: 1



**Preamble**  
 Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3534), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Schachtebich in seiner Sitzung am 13.11.2020 der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“ der Gemeinde Schachtebich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.  
 Schachtebich, den 18.02.2021  
 Bürgermeister

Die Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“ wurde mit der Verfügung des Landkreises Eichsfeld vom 03.02.2021 erteilt.  
 Schachtebich, den 18.02.2021  
 Bürgermeister

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
 Schachtebich, den 18.02.2021  
 Bürgermeister

**Verfahrensvermerk**  
 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schachtebich hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 28. September 2018 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde am 28.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.  
 2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20. November 2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde festgelegt auf den 31. Dezember 2018.  
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.12.2018 bis einschl. 05.01.2019. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich.  
 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18. März 2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde festgelegt auf den 20. April 2020.  
 5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01. April 2020 bis einschl. 01. Mai 2020. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich.  
 6. Der Gemeinderat der Gemeinde Schachtebich hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.2020 geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitgeteilt worden.  
 7. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Schachtebich gemäß § 10 BauGB am 13.11.2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung inkl. Umweltbericht wurde gebilligt.  
 Schachtebich, den 15.12.2020  
 Bürgermeister

**Verfahrensvermerk - Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Leinefelde-Worbis**  
 Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 18.06.2020 übereinstimmen.  
 Leinefelde Worbis, den 07. Dez. 2020  
 Referatsbereichsleiter

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan integriert den Vorhaben- und Erschließungsplan. Er wird mit dieser Planurkunde dokumentiert.  
 Schachtebich, den 15.12.2020  
 Bürgermeister

### Planzeichen

#### I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

**Maß der baulichen Nutzung**  
 (§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 17 BauNVO)  
 GH ≤ 303,50 m ü. NNH maximale Gebäudehöhe im Baufenster

**Bauweise - Baugrenzen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

**Verkehrsflächen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen (überlagernde Festsetzung)  
 Private Straßenverkehrsflächen (überlagernde Festsetzung)  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Öffentliche) Parkfläche  
 Bereich für Ein- und Ausfahrten  
 Begrenzungslinie Verkehrsfläche

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen  
 Telekommunikation

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)  
 Anpflanzung Einzelbaum

#### II. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gemarkungsgrenze  
 Flurstücksgrenze  
 Flurstücksnummer  
 Bestandsgebäude / -anlagen (überlagernde Darstellung)

#### III. Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen (Bauverbotszone nach § 9 Bundes-Fernstraßengesetz; § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans  
 geplante Gebäude und Anlagenteile  
 Höhenlage Bestand (z. B. 296,7 m über NNH)  
 Längenangaben in Metern  
 Angabe Radius in Metern

#### IV. Weitere Darstellungen

**Metrische Angaben**

### Teil B

#### Textliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**  
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
 • Wander- / Schutzhütte mit Imbissbetrieb (mobiler Imbisswagen),  
 • Ausstattung zur touristischen Information,  
 • Stellplätze für PKW und LKW (inkl. Elektroautoparkplätze),  
 • Funkmast / Telekommunikationsanlagen,  
 • erforderliche Nebenfunktionen / Nebenanlagen wie z.B.:  
 ▪ sonstige Verkehrsmittel, Wege,  
 ▪ Müllsammelbehälter, Zäune,  
 ▪ Mobile Toilettenanlagen,  
 ▪ sonstige stadtechische Nebenanlagen wie z.B. Leitungstrassen,  
 ▪ Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlagen

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO

**2.1. Höhe baulicher Anlagen, Gebäudehöhe**  
 (§ 18 Abs. 1 BauNVO)  
 • Die maximale zulässige Gebäudehöhe innerhalb des Baufensters beträgt:  
 ○ 303,50 m ü. NNH,  
 ○ Ausnahme: soweit die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen für technisch erforderliche Dachaufbauten überschritten werden.  
 • Ausnahme: soweit Werbeanlagen bis zu einer maximalen Höhe von 307,50 m ü. NNH genehmigt werden.

**3. Überbaubare Grundstücksflächen**  
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB und § 23 BauNVO  
 • Die überbaubare Grundstücksfläche für Hauptanlagen wird auf max. 265 m² (Baufenster + Fläche für Versorgungsanlagen) festgesetzt. Die Fläche für geschotterte Za- und Abfahrten sowie Stellplätze darf in der Summe 1.850 m² nicht überschreiten.

**4. Bauweise**  
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO  
 • es gilt die offene Bauweise.

**5. Stellplätze und Zufahrten**  
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
 • Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.  
 • Es sind Feuerwehrrfahr- und bewegungsflächen gemäß den gültigen Vorschriften herzustellen und entsprechend auszuweisen.

**6. Aufsichtungen, Abgrabungen, Stützmauern**  
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB  
 • Die Anfüllung von Erdrich, sowie das Anlegen von Böschungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m und außerhalb der Bauverbotszone zulässig.

**7. Nebenanlagen**  
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO  
 • Nebenanlagen sind ausschließlich innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig.  
 • Ausnahme: soweit Werbeanlagen, in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung genehmigt werden, soweit gründerische oder planungs- / bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

**8. Von Bebauung freizuhaltende Schutzflächen – Nutzungsbeschränkung**  
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB  
 • Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Bauverbotszone nach § 9 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt.  
 • Das Bauverbot gilt entsprechend für Aufsichtungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

**9. Abwasser- und Regenwasserbehandlung**  
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

**9.1. Abwasserbehandlung**  
 • Anfallendes Abwasser kann nicht im Geltungsbereich entsorgt werden, es ist in geeigneten Behältern zu sammeln und umweltgerecht zu entsorgen.

**9.2. Regenwasserbehandlung**  
 • Im Geltungsbereich ist das anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser auf dem Grundstück weitestgehend zu versickern. Die Versickerungsanlage ist dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten.

**10. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen**  
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
 • Die Pflanzfläche, die als "Fläche zum Anpflanzen von Blüten und Sträuchern" festgesetzt ist, ist mit naturnahen Strauchhecken gemäß Pflanzliste zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Vorhandene Heidebecken sind in der Strauchhecke zu integrieren und zu erhalten.  
 ○ Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:  
 - Sträucher Str. 2 x v. o.B. 60 - 100  
 - Heister Hel. 2 x v. o.B. 100 - 150  
 • Innerhalb des Geltungsbereichs sind in der Planperiode nach Abschluss der Bauarbeiten weitere 6 Stück Laubbäume, gemäß Pflanzliste, an den in der Planzeichnung markierten Positionen anzupflanzen und auf Dauer zu unterhalten.  
 ○ Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:  
 - Laubbäume 2 x v. o.B. 10 - 12  
 • Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungspflicht). Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen der Natur- und Artenschutz zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wuchsform zu belassen. Notwendige Verjüngung oder Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen. Schnittmaßnahmen sind nach dem 30. Oktober und vor dem 1. März an frostfreien Tagen durchzuführen.  
 • Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Befestigung erfolgt in der Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers des Bauwerks.  
 • Seit dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Es ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifiziertem Gehölzen aus den zutreffenden Vorkommensgebieten zulässig.

#### Pflanzliste

**Artenliste Sträucher**  
 Cornus sanguinea - Roter Hartriegel  
 Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen  
 Ligustrum vulgare - Liguster  
 Rhamnus catharticus - Kreuzdorn  
 Rosa canina - Hundrose  
 Rosa glauca - Hechtrose  
 Sambucus nigra - Schwarzer Holunder  
 Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

**Artenliste Heister**  
 Fraxinus excelsior - Esche  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Malus sylvestris - Holzapfel  
 Prunus avium - Vogelkirsche  
 Populus tremula - Espe  
 Sorbus arbuscula - Malbeere  
 Crataegus monogyna - Weißdorn  
 Cornus mas - Kornelkirsche  
 Sorbus torminalis - Elsbeere

**Artenliste Bäume**  
 Acer campestre - Feldahorn  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Malus sylvestris - Holzapfel  
 Prunus avium - Vogelkirsche

#### Textliche Hinweise

• Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar (Tel.: 03643/81340) anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten.

• Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen.

• Altlastverdächtige Flächen (i. S. v. § 2 (6) BBodSchG) im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bisher nicht bekannt.

Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenerverhältnisse / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschritts und der Umweltverträglichkeit ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

• Soweit durch Baumaßnahmen geodätische Festpunkte gefährdet sind bzw. verloren gehen könnten, ist rechtzeitig beim Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat 31, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen.

• Sollten vor und während der Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Tatbestände festgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht bekannt waren, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind ggf. Baubarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafverfahren der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige unter Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

• Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub sollte weitestgehend innerhalb des Geltungsbereichs dieses B-Planes wiederverwendet werden. Dabei sind die u. g. Mindestanforderungen zur Minderung baubetriebbedingter Bodenbeeinträchtigungen einzuhalten. Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereichs Verwendung findet, ist Auszubehaltung der Verwertung entsprechend den Grundsätzen der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzulassen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

• Zur Erhaltung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und der Bodenfunktionen nicht versiegelte Böden (§ 1 BBodSchG) sowie zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 1a BauGB) ist es erforderlich, im Rahmen vorgesehener Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vermässungen, Vermischungen unterschiedlicher Bodensubstrate und von Boden mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist.

• Zur Minderung baubetrieblicher Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Mindestanforderungen bei der Planung zu berücksichtigen, während der Bauausführung einzuhalten und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenlagerung richten sich nach DIN 19731:

- Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringvermiedem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenbedingter Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.
- Die Flächen baubetrieblicher Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z. B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere bisher unbeeinträchtigter Böden sind möglichst kleinhalten und auf das engere Baufeld zu begrenzen. Bodenbelastungen sind dabei durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Nicht zu überbauende Flächen sind freizuhalten und wirksam abzugrenzen.
- Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schichtfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen.
- Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und abtrocknende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.
- Bodenabtrag ist fachgerecht getrennt nach Bodenschichten/Horizontalen (Ober-, Unterboden) durchzuführen. Zu vor ist ggf. der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolg keine umgehende Wiederanwendung der Ausbaumaterialien so sind diese solange ordnungsgemäß zu lagern.
- Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober- und Unterboden) zu erfolgen.
- Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwasserung/Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsschichten und Zwischenbefahren auszubauen und umgehend einzubetten. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengestüges hinzuwirken.
- Die bautechnisch in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu reaktivieren.

• Die verkehrliche Erschließung ist so zu gestalten, dass es zu keiner Gefährdung und Behinderung des Verkehrs im Einmündungsbereich der Anschlussstelle der Autobahn auf die Bundesstraße B 80 kommen kann.

• Ist eine Beleuchtung der Anlage geplant, ist diese so zu gestalten, dass die Fahrerfahrtraher der BAB A 38 (einschließlich der Anschlussstelle) nicht geblendet oder abgelenkt werden. Eine wechselnde Beleuchtung, laufendes oder blinkendes Licht sind nicht gestattet. Werbeanlagen am Funkmast werden wegen der ablenkenden Wirkung auf den Verkehr der BAB A 38 nicht gestattet.

• Notwendige Anschlüsse der Anlagen sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstückes zu realisieren. Sollten dennoch Leitungsräumungen oder Längsverlegungen im Straßengrundstück der BAB A 38 vorgesehen sein, ist im Vorfeld mit dem TLBV, diesbezüglich ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen.

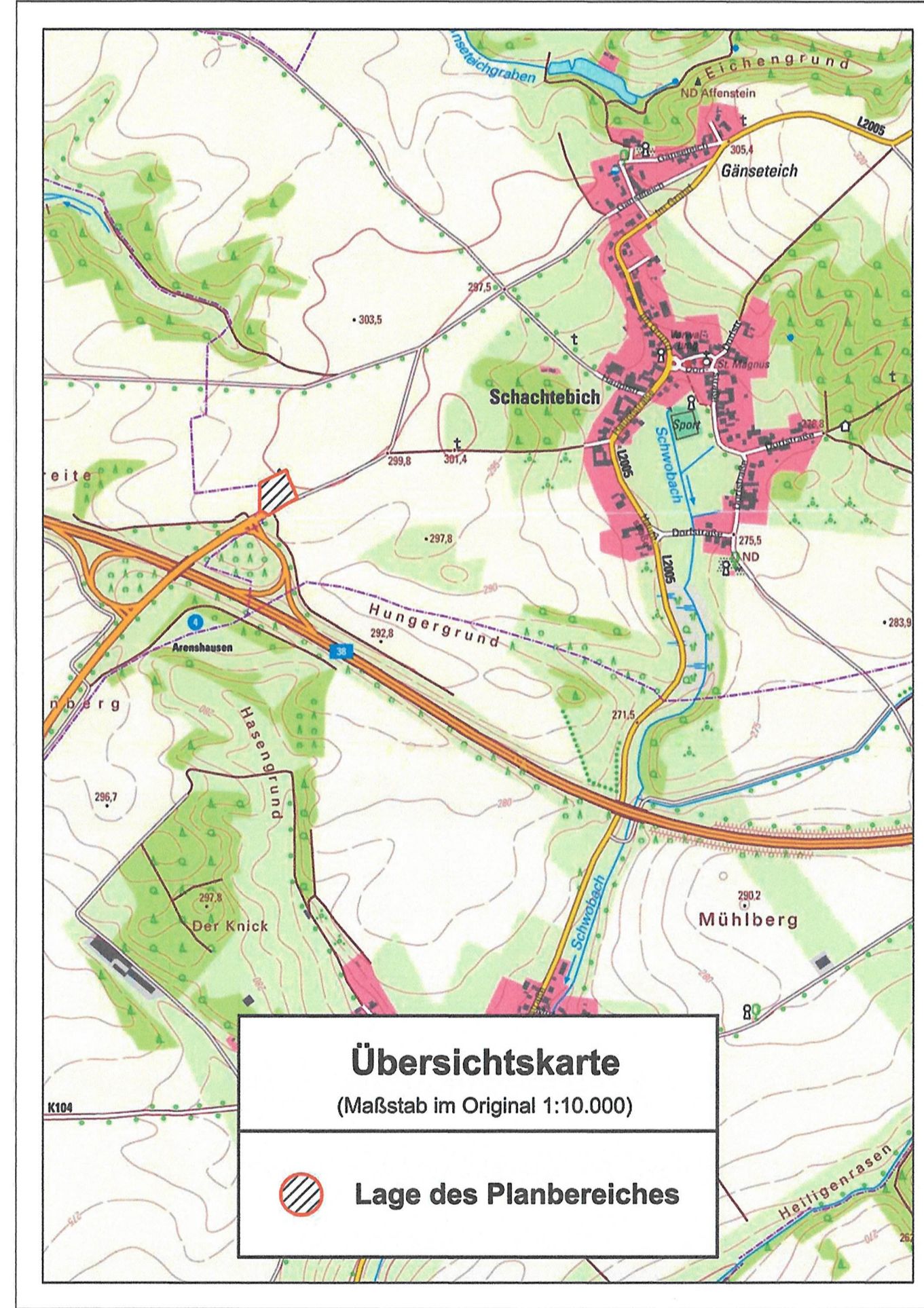
• Für den Fall, dass Meliorationsanlagen berührt werden, ist deren Funktion uneingeschränkt wieder herzustellen. Auch die Funktion von vorhandenen Gräben darf nicht beeinträchtigt werden.

• Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken dezentral über eine Oberbodenschicht zu versickern bzw. betrieblich zu nutzen. Entsprechend der Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen bedarf es im Fall der Errichtung einer Anlage zur Versickerung einer versickerlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

#### Rechtsgrundlagen

Es gelten die folgenden rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen in den jeweiligen gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch - BauGB
- Bundesdenkmalschutzgesetz - BNatSchG
- Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG
- Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG
- Bundes-Fernstraßengesetz - FStrG
- Wasserhaushaltsgesetz - WHG
- Raumordnungsgesetz - ROG
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV
- Planzielenverordnung - PlanZV
- Baumtungsverordnung - BauNVO
- Thüringer Bauordnung - ThürBO
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft - ThürNatG
- Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG
- Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz - ThürVermGeoG
- Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAWS
- Thüringer Wassergesetz - ThürWG



**Übersichtskarte**  
 (Maßstab im Original 1:10.000)  
**Lage des Planbereichs**

Index	Art der Änderung	Datum	Name
03	Einarbeitung Stellungnahmen aus Trägerbeteiligung	11/2020	M. Gries
02	Einarbeitung Stellungnahmen aus Träger- & Öffentlichkeitsbeteiligung	08/2020	M. Gries
01	Einarbeitung Stellungnahmen aus Scoping	03/2020	M. Gries

Bauvorhaben/Objekt:	Datum:	Name:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“	11/2020	C. Vogler
Gezeichnet:	11/2020	M. Gries
Geprüft:		
Vorhabenträger:	Hinweis: - Satzung -	
Matthias Rhode Dorfstraße 9 37318 Schachtebich	Maßstab: 1:500	
Planinhalt:	Proj.-Nr.:	
Planzeichnung Stand: 11/2020	Plan-Nr.: 1	

**AI GmbH**  
 ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG  
 AI GmbH KVV  
 Straße der Einheit 85  
 37318 Uder  
 Tel.: 038083472-0  
 Fax: 038083472-18  
 e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de